

**Dienstleistungsbedingungen**  
für die Unterstützung bei der Beschaffung/Übertragung von  
Speicherkapazitäten (Sekundärvermarktung)

(Stand: 01.02.2016)

## **Präambel**

Soweit die Nachfrage eines Dritten nach Speicherkapazitäten nicht aus Primärkapazitäten der VNG Gasspeicher GmbH (im Weiteren „VGS“ genannt) bedient werden kann, bietet VGS die im folgenden beschriebene Dienstleistung zur Unterstützung bei der Beschaffung bzw. Übertragung von Speicherkapazitäten, die in Bezug auf VGS-eigene Speicheranlagen bestehen, im Wege der Sekundärvermarktung via Rechtsnachfolge gemäß Nummer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 15.04.2019 („Speicher-AGB“), an.

## **1. Anfrage eines Dritten zur Übertragung von Speicherkapazitäten**

- 1.1. Zur Nutzung der Dienstleistung Sekundärvermarktung ist die förmliche Anfrage des Dritten (Anfragender) erforderlich. Diese erfolgt durch Unterzeichnung des Formulars „Unterstützung bei der Beschaffung/Übertragung von Speicherkapazitäten im Wege der Rechtsnachfolge gemäß Nummer 17 Speicher-AGB“. Das Anfrageformular ist an VGS per Post oder per E-Mail ([sales@vng-gasspeicher.de](mailto:sales@vng-gasspeicher.de)) zu übersenden und hat die folgenden Angaben zu beinhalten:
  - 1.1.1. die Höhe der gewünschten Speicherkapazitäten (Arbeitsgasvolumen; Ein- und Ausspeicherleistung) und die Ein- und Ausspeicherdauer
  - 1.1.2. die Unterbrechbarkeit der Speicherkapazitäten (fest oder unterbrechbar)
  - 1.1.3. den Leistungszeitraum der Kapazitätsübertragung
  - 1.1.4. den Gasübergabepunkt
  - 1.1.5. die Entscheidung, ob die angefragten Speicherkapazitäten ausschließlich Bestandteil eines Vertrages sein sollen oder Bestandteil mehrerer Verträge (ggf. mit mehreren Vertragspartnern), wobei diese Verträge über verschiedene Kennlinienlogiken der Ein- und Ausspeicherkennlinie verfügen können
  - 1.1.6. die Entscheidung, auf Grundlage welcher Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS der Vertrag fortgeführt werden soll.
- 1.2. Nach Eingang einer Anfrage gemäß Nummer 1.1. prüft VGS innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen diskriminierungsfrei, ob Kunden, welche über ein Vertragsverhältnis mit VGS in Bezug auf entsprechende Speicherkapazitäten verfügen (Be-

standskunden), diesem Anfragewunsch gemäß der Vorgaben der Nummern 1.1.1. bis 1.1.4. entsprechen können.

- 1.3. Stellt VGS nach Prüfung der Anfrage fest, dass für ein oder mehrere Bestandskunden die Möglichkeit besteht, Speicherkapazitäten gemäß der Vorgaben der Nummern 1.1.1. bis 1.1.4. an den Anfragenden zu übertragen, leitet VGS diesen Bestandskunden die anonymisierte Anfrage per E-Mail mit der Bitte um Prüfung und Rückäußerung innerhalb der vorgenannten Frist, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Übertragung von Speicherkapazitäten besteht, weiter.
- 1.4. Im Fall der grundsätzlichen Bereitschaft zur Übertragung von Speicherkapazitäten, wird VGS dem Bestandskunden einen entsprechenden Kennlinienvergleich seines Vertrages vor und nach der Kapazitätsübertragung per E-Mail als Grundlage zur Erstellung eines verbindlichen Angebotes übersenden.

Für die Übersendung des verbindlichen Angebotes setzt VGS dem Bestandskunden, in Abstimmung mit dem Anfragenden, eine entsprechende Abgabefrist.

- 1.5. Sofern VGS nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung die Vermittlung von Speicherkapazitäten aufgrund
  - Nichterfüllbarkeit der Vorgaben des Anfragenden gemäß der Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 oder
  - fehlender Bereitschaft eines Bestandskunden zur Übertragung von Kapazitäten oder
  - fehlendem Vorliegen der Voraussetzung zur Zustimmung zur Rechtsnachfolge gemäß Nummer 17 Speicher AGB

ablehnen muss, wird VGS den Anfragenden unverzüglich hierüber in Textform informieren und unter Wahrung etwaig bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten die Gründe hierfür benennen.

## **2. Übertragung der Speicherkapazitäten und Vertragsschluss**

- 2.1. Die Übertragung der Speicherkapazitäten erfolgt im Rahmen eines vorab mit dem Anfragenden abgestimmten Zeitplanes zur Kapazitätsübertragung (Übertragungszeitraum).
- 2.2. Der Übertragungszeitraum wird hierbei so gewählt, dass zwischen der erfolgreichen Übertragung von Speicherkapazitäten und dem Beginn des Leistungszeitraumes, für

welchen die Speicherkapazitäten übertragen werden sollen, eine Frist von zehn (10) Tagen liegt.

- 2.3. VGS leitet das innerhalb der Abgabefrist gemäß Ziffer 1.4 eingegangene Angebot des Bestandskunden zur Übertragung von Speicherkapazitäten (unter Benennung der gegebenenfalls vom Bestandskunden angegebenen Annahmefrist) anonymisiert an den Anfragenden zur Prüfung per E-Mail weiter.

Geben mehrere Bestandskunden ein verbindliches Angebot ab, erfolgt die Weiterleitung aller verbindlichen Angebote durch VGS an den Anfragenden zeitgleich.

- 2.4. Der Anfragende kann innerhalb der Annahmefrist
- (i) ein oder mehrere Angebote annehmen bzw.
  - (ii) VGS mitteilen, in welchem Umfang und zu welchen finanziellen Bedingungen er zur Übernahme von Speicherkapazitäten bereit ist.

VGS wird im Falle von vorstehendem lit. (ii) erneut an den/die Bestandskunden herantreten und entsprechend der Ziffern 1.2 bis 1.4 verfahren.

- 2.5. Die Annahme eines oder mehrerer Angebote durch den Anfragenden erfolgt durch Unterzeichnung des Annahmeformulars „Verbindliche Annahme eines Angebotes zur Übertragung von Speicherkapazitäten“ und Übersendung dieses Formulars innerhalb der Annahmefrist per E-Mail an VGS ([sales@vng-gasspeicher.de](mailto:sales@vng-gasspeicher.de)). Maßgeblich für die fristgemäße Annahme ist der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS.
- 2.6. Nach erfolgter Annahme wird VGS den Bestandskunden über die Annahme des Angebotes informieren. Des Weiteren wird VGS im Verhältnis zum Bestandskunden und zum Anfragenden die Übertragung der Speicherkapazitäten vom Bestandskunden auf den Anfragenden vertraglich umsetzen.

### **3. Dienstleistungsentgelt**

VGS berechnet für ihre gesamte in den Ziffern 1.2 bis 1.4 umschriebene Tätigkeit ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1.750,00 € gegenüber dem Anfragenden. Die Gebühr fällt unabhängig vom wirksamen Zustandekommen einer Kapazitätsübertragung an.